

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.1.5. Juni.2023.....	
Zahl:640..... Bearb.: Ze: Qu: Bgm	Big.:

Datum	14.06.2023
Zahl	KL6-EV-50/2019 (009/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten;
Geh- und Radwege;
Begleitwege;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

GEMISCHTER GEH- UND RADWEG

§ 1

Ein gemischter Geh- und Radweg wird

- a) entlang der L 100 Miegerer Straße ab der Einbindung Josef-Leiner-Straße West bis zur Einfahrt Spar-Markt
- b) entlang der L 100 Miegerer Straße ab der Einbindung Hans-Sima-Straße bis zur Einfahrt Ortszentrum Ebenthal (Höhe Kreisverkehr Marktgemeindeamt);
- c) entlang der L 100a Gradnitzer Straße ab der Einfahrt Ortszentrum Ebenthal (Höhe Kreisverkehr Marktgemeindeamt) bis zur Einbindung in den Medizinweg;
- d) entlang der L 100a Gradnitzer Straße ab Medizinweg bis zur Einbindung in die Paracelsusgasse;
- e) von Paracelsusgasse bis zur Einbindung in die Harbacher Straße;
- f) St. Jakober Straße ab der Einbindung Harbacher Straße bis zur Einbindung in den Hainscheweg;
- g) St. Jakober Straße ab der Einbindung Hainscheweg bis zur Einbindung in die Getreidegasse

verfügt:

§ 2

Ein gemischter Geh- und Radweg wird

- a) auf der Doberniggstraße von Objekt Nr. 16 bis Objekt Nr. 20 und
- b) für den Bereich der Glanbrücke auf der Goessstraße

verfügt.

GEHWEG

§ 3

Ein „**Gehweg**“ wird für den Fußweg ab der Ortsdurchfahrt Niederdorf bis zum Saiblingweg bzw. vom Saiblingweg bis zur Anglerstraße verfügt.

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

§ 4

Bahnbegleitweg

Ein **Fahrverbot (in beiden Richtungen)** mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ wird

- a) ab der Einbindung Keplerstraße bis zur Einbindung Verlängerung Grimmgasse
Wiederholungstafeln
 - bei der Einbindung Karl-Fischer-Straße mit rechts- und linksweisendem Pfeil
 - bei der Einbindung der nördlichen Verlängerung Limmersdorfer Straße mit rechts- und linksweisendem Pfeil
- b) für die Verlängerung Grimmgasse ab der Einbindung Jamnigweg bis zur Einbindung in den Bahnbegleitweg
- c) ab der Einbindung Resselstraße mit Abzweigungen und zwei Endungen bis zur Gurkbrücke
- d) für die Verlängerung der Stefunstraße bis zur Einbindung Bahnbegleitweg
- e) für die Verlängerung der Limmersdorfer Straße Süd bis zur Einbindung in die Verlängerung der Stefunstraße und
- f) für die Verlängerung der Goethestraße mit Abzweigung bis zur Einbindung in die Verlängerung der Limmersdorfer Straße Süd

verfügt.

§ 5

Glanbegleitweg

1.

Ein **Fahrverbot (in beiden Richtungen)** mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ wird für den Glanbegleitweg

- a) von der Einbindung L 100 Miegerer Straße bis zur Einbindung in die Zettereierstraße
Wiederholungstafeln
 - jeweils bei den Einbindungen Schachterlstraße mit Abzweigungen und Verlängerung des

Moosweges in den Glanbegleitweg mit rechts- und linksweisendem Pfeil

- b) ab der Einbindung Goessstraße bis zur Einbindung in die Kirchenstraße
Wiederholungstafel
 - bei der Einbindung Bogengasse in den Glanbegleitweg mit rechts- und linksweisendem Pfeil
- c) ab der Einbindung Kirchenstraße bis zur Einbindung in die L 100 Miegerer Straße
Wiederholungstafel
 - bei der Einbindung Burgweg in den Glanbegleitweg mit rechts- und linksweisendem Pfeil

verfügt.

2.

Ein „**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ mit der Zusatztafel: „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ wird für den Glanbegleitweg ab dem Objekt Goessstraße Nr. 11 bis zum Kreuzungsbereich Doberniggstraße / L 100 Miegerer Straße verfügt.

Wiederholungstafel

- bei der Einbindung des Verdiweges in den Glanbegleitweg mit rechts- und linksweisendem Pfeil

HALT

§ 6

Glanbegleitweg

Ein Vorrangzeichen „**HALT**“ wird für den Glanbegleitweg

- a. von der westlichen und östlichen Einbindung in die Kirchenstraße (2x) mit Haltelinie;
- b. von der westlichen und östlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße in Gurnitz (2x) mit Haltelinie;
- c. vor der Einbindung in die Zettereierstraße mit Haltelinie;
- d. vor der Einbindung Karl-Truppe-Straße mit zwei Endungen mit Haltelinie (Höhe Parz. Nr. 1078/1, KG 72112 Gradnitz);

verfügt.

VORRANG GEBEN

§ 7

Bahnbegleitweg

Ein Vorrangzeichen „**VORRANG GEBEN**“ wird für den Bahnbegleitweg

- a. vor der Einbindung in Karl-Fischer-Straße;
- b. vor der Einbindung in die Keplerstraße;
- c. vor der Einbindung in die nördliche Verlängerung der Grimmigasse im Bereich der Bahnüberführung;
- d. vor der Einbindung in die Ortsdurchfahrt Niederdorf im Bereich der Bahnüberführung L 100 Niederdorfer Straße

verfügt.

§ 8

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 06.03.2008, Zahl: KL6-STVO-2071/2008(004/2008), außer Kraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen in Kraft bzw. bei Entfernung wieder außer Kraft:

1. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 17aa) der StVO 1960 ein „**GEH- und RADWEG**“ (einen für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg) an den in den §§ 1 und 2 genannten Stellen.
2. Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der StVO 1960 ein „**FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ an den in den §§ 4 und 5 genannten Stellen.
3. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 24 leg. cit. der StVO 1960 „**HALT**“ an den im § 6 genannten Stellen.
4. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 der StVO 1960 „**VORRANG GEBEN**“ an den im § 7 genannten Stellen.
5. Gebotszeichen gemäß § 52 Lit. a Z 17 leg. cit. der StVO 1960 „**GEHWEG**“ an der im § 3 genannten Stelle.

§ 10

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 05.08.2022, Zahl: KL6-EV-50/2019(007/2022) außer Kraft.

§ 11

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten;
2. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. z.d.A.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.